



GZ: ABT13-436474/2021-5

Ggst.: Wasserversorgungsanlage, Wasserverband Söding-Lieboch, 8561  
Söding, Bundesstraße 4, Tansportleitung Köflach-Dietenberg,  
Genehmigungsverfahren, wasserrechtliche Bewilligung

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 27. Dezember 2021, hat der Wasserverband Söding-Lieboch um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen wie folgt:

- . Übergabebauwerk Köflach und Materiallager auf dem GStNr 125/1, KG Puchbach,
- . Transportleitung Köflach-Dietenberg Abschnitt 1 vom Übergabebauwerk Köflach im Knoten A bis zum Knoten G in der Dimension GGG DN200 PN40 mit einer Länge von 2172 lfm,
- . Transportleitung Köflach-Dietenberg Abschnitt 3 vom Knoten I bis zum Knoten R in der Dimension GGG DN200 PN40 mit einer Länge von 3622 lfm,
- . Transportleitung Köflach-Dietenberg Abschnitt 5 vom Knoten S bis zum Hochbehälter Dietenberg im Knoten X mit einer Länge von 2165 lfm,
- . Zäblerschacht Gasselberg im Knoten O auf dem GStNr 644/1, KG Gaisfeld,
- . Zäblerschacht Zone Krottendorfberg im Knoten V auf dem GStNr 975/2, KG Krottendof,

sowie um die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung von Wasserversorgungsanlagen wie folgt:

- . Transportleitung Köflach-Dietenberg Abschnitt 2a beginnend nach dem Abschnitt 2 bis zum Abschnitt 2b in der Dimension PE DA225 PN16 mit einer Länge von 169lfm,
- . Transportleitung Köflach-Dietenberg Abschnitt 2b beginnend vom Abschnitt 2a bis zum Knoten I in der Dimension GGG DN200 PN40 mit eine Länge von 38 lfm,

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais  
Trauttmansdorf/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

. Transportleitung Köflach-Dietenberg Abschnitt 4 vom Knoten R bis zum Knoten S in der Dimension PE DA225 PN16 mit einer Länge von 40lfm angesucht.

Hierüber wird zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

### **Donnerstag, den 21. Juli 2022,**

mit dem Zusammentritt in der Gemeinde Söding St. Johann, Packerstraße 181a, 8561 Söding-St. Johann,

### **um 09:00 Uhr**

anberaumt.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 10(2), 12a, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiterin** ist Frau Mag. Eva-Maria Hofer

**Wasserbautechnische Amtssachverständige** ist Frau DI Claudia Ferstl

#### **Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin i.V.

Mag. Eva Maria Hofer  
(elektronisch gefertigt)